
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.06.1999

3. Instanz

Datum	28.06.2000
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger erstrebt Versorgungsleistungen nach dem Gesetz Äber die EntschÄdigung fÄr Opfer von Gewalttaten (OpferentschÄdigungsgesetz (OEG)) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der im Januar 1976 geborene KlÄger wurde nach dem Besuch einer Jugenddisko in der Ortschaft N. bei B. am 23. Oktober 1993 um 6.00 Uhr morgens in bewuÄtlosem Zustand auf der KreisstraÄe K 108 in Richtung H. aufgefunden. Er hatte eine blutende Kopfwunde, einen gedeckten Bruch im Bereich der rechten SchÄdelkalotte und lebensgefÄhrliche Hirnverletzungen erlitten. Nachdem er aus seinem wochenlangen Koma erwacht war, litt er an retrograder Amnesie und einem hirnorganischen Psychosyndrom. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz

blieben erfolglos. Die Einstellungsverfahrung vom 16. Juni 1995 enthalt â  gesttzt auf ein vor Abschlu  der medizinischen Ermittlungen niedergelegtes "Ermittlungsergebnis" eines Kriminalhauptmeisters vom 16. Dezember 1993 â  die Bemerkung, da  ein Verkehrsunfall oder ein Sturz nahezu auszuschlie en und ein versuchtes Ttungsdelikt aufgrund fehlender Abwehrverletzungen unwahrscheinlich sei. Dagegen k nnten die Verletzungen dadurch entstanden sein, da  der Klger seinen Kopf in die ge ffnete Tr eines Pkw gehalten habe und diese Autotr dann krftig zugeschlagen worden sei.

Der Beklagte hat den am 20. April 1994 gestellten Antrag des Klgers auf Gewaltopferentschdigung mit Bescheid vom 17. Januar 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1997 abgelehnt, da kein vorstzlicher, rechtswidriger ttlicher Angriff iS des [  1 OEG](#) nachgewiesen sei. Klage und Berufung des Klgers sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1998 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 24. Juni 1999).

Das LSG hat zur Begrndung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgefhrt: Auch unter Aussch pfung aller denkbaren Beweismittel k nne nicht aufgeklrt werden, wie die Verletzung verursacht worden sei. Der Akteninhalt lasse verschiedene Geschehensablufe zu, zB eine fahrlssige Verletzung oder eine Verletzung ohne Fremdverschulden oder eine vom Klger nunmehr als wahrscheinlich angesehene Verletzung durch Zuschlagen einer Kfz-Tr. Selbst wenn man diesen m glichen Geschehensablauf als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehend anshe, wre ein Anspruch nach dem OEG durch [  1 Abs 11 OEG](#) ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung sei das OEG nicht auf Schden aus einem ttlichen Angriff anzuwenden, die ein Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht habe.

Mit der â  vom Senat zugelassenen â  Revision macht der Klger geltend, angesichts des Umstandes, da  er an retrograder Amnesie leide und somit gerade wegen der an ihm m glicherweise begangenen Straftat keine Angaben machen k nne, msse fr das Vorliegen der Straftat der Beweisma stab der Glaubhaftmachung, dh der  berwiegenden Wahrscheinlichkeit, ausreichen. Dafr spreche insbesondere die Entscheidung des Senats vom 3. Februar 1999 ([BSGE 83, 279 = SozR 3-3900   15 Nr 2](#)). In ihr sei ausgesprochen worden, da  die Vorschrift des   15 KOV-Verfahrensgesetz Hinterbliebene von Personen, die durch einen Schdigungstatbestand der [  1 ff BVG](#) gettet worden seien, "ohnehin strukturell belaste". Das gleiche habe fr Verbrechenopfer zu gelten, die infolge einer Gewalttat das Erinnerungsverm gen verloren htten. Au erdem liege bei ihm, dem Klger, nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen entweder ein Gewaltgeschehen oder aber eine Verletzung durch das Zuschlagen einer Autotr vor. Es stehe also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, da  er Opfer eines vorstzlichen rechtswidrigen ttlichen Angriffs geworden sei. Es sei nur fraglich geblieben, ob dieser Angriff mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges (Zuschlagen einer Autotr) oder in anderer Weise verbt worden sei. In diesem Fall habe entweder der Beklagte oder aber â  gem    [  12 Abs 1 Nr 3](#) des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) â 

die "Verkehrsofopferhilfe" Leistungen zu erbringen. Wenn der Kläger wie hier die "Verkehrsofopferhilfe" Leistungen abgelehnt habe, müsse der Träger der Gewaltopferversorgung eintreten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1998 sowie den Bescheid des Versorgungsamtes Koblenz vom 17. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Versorgung nach dem OEG wegen der Folgen der Gewalttat vom 23. Oktober 1993 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 1999 zurückzuweisen.

Eine Gewalttat nach dem OEG sei, wie das Landessozialgericht zu Recht entschieden habe, nicht nachgewiesen. § 15 Satz 1 KOV-Verfahrensgesetz führe hier zu keiner Beweiserleichterung, weil der Kläger selbst keine Angaben machen könne. Die vom erkennenden Senat in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1999 ausnahmsweise eingeräumte Beweiserleichterung beziehe sich nicht auf einen vergleichbaren Fall. Selbst wenn das LSG die Beweismaßstäbe gesenkt hätte, würde der Kläger unter Zugrundelegung der nach Auffassung der Ermittlungsbehörden nächstliegenden Möglichkeit ein Anspruch nach dem OEG an der Regelung des [§ 1 Abs 11 OEG](#) scheitern.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen und der Beklagte einen Anspruch nach [§ 1 OEG](#) verneint. Gemäß [§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) hat Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff läßt sich nach den Feststellungen des LSG nicht zur vollen richterlichen Überzeugung ("Vollbeweis", dh zur Überzeugung des Gerichts von einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit oder eines so hohen Grades an Wahrscheinlichkeit, daß kein vernünftiger Mensch noch zweifelt) im Sinne Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, RdNr 6a zu [§ 103](#) und RdNr 5 zu [§ 118](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mwN) ermitteln. Zu Recht hat das LSG daher nach den Grundsätzen der sog objektiven Beweislast (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 19a zu [§ 103](#) mwN) zu Lasten des Klägers entschieden.

Entgegen der Meinung der Revision hat das LSG den zutreffenden, für soziale Leistungsansprüche allgemein geltenden (vgl Meyer-Ladewig aaO RdNr 6a und 196 zu [§ 103](#)) Beweismaßstab angelegt (vgl [BSGE 63, 270](#) = [SozR 1500 § 128](#)

[Nr 34](#) sowie die unveröffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. September 1989 (â [9 RVg 4/88](#) â "MoselbrÃ¼ckenfall"). Wie das LSG zu Recht ausfÃ¼hrt, folgt aus Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz hier keine Beweiserleichterung. Diese Bestimmung ist zwar grundsÃ¤tzlich auch im Verfahren Ã¼ber AnsprÃ¼che nach dem OEG anwendbar (vgl die vorzitierten Urteile des Senats sowie Urteil vom 31. Mai 1989, [SozR 1500 Â§ 128 Nr 39](#)), und zwar nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch im Gerichtsverfahren (BSG aaO; [BSGE 83, 279](#), 282 f). Sie erfordert jedoch, wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl BSGE Band 83, aaO mwN), daÃ der Antragsteller Angaben aus eigenem Wissen, jedenfalls aber Ã¼berhaupt Angaben machen kann. Â§ 15 KOV-Verfahrensgesetz lÃ¤Ãt erkennen, daÃ die VerwaltungsbehÃ¶rde bzw die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatsachen, die lediglich glaubhaft oder Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind, seiner Entscheidung grundsÃ¤tzlich nur dann zugrunde legen darf, wenn zugleich der Antragsteller die strafrechtliche Verantwortung dafÃ¼r Ã¼bernimmt, daÃ seine Angaben â zumindest subjektiv â den Tatsachen entsprechen. Das macht insbesondere die Bestimmung des Â§ 15 Satz 2 KOV-Verfahrensgesetz deutlich, wonach die VerwaltungsbehÃ¶rde in besonderen FÃ¤llen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen kann, daÃ er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Aber auch wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde, so wÃ¼rde sich der Antragsteller, der bewuÃt falsche Angaben macht, mÃ¶glicherweise des Betruges ([Â§ 263](#) Strafgesetzbuch) schuldig machen. Diese zusÃ¤tzliche, Ã¼ber die Glaubhaftigkeit aus sonstigen GrÃ¼nden hinausgehende GewÃ¤hr fÃ¼r die Richtigkeit des von der VerwaltungsbehÃ¶rde oder vom Gericht zugrunde gelegten Sachverhalts wÃ¼rde fehlen, wenn die BehÃ¶rde oder das Gericht auch schon solche glaubhaften Sachverhalte der Entscheidung zugrunde legen wÃ¼rde, zu denen der Antragsteller keine Angaben aus eigenem Wissen oder â wie hier â Ã¼berhaupt keine Angaben machen kann.

Allerdings hat der Senat in seinem Urteil vom 3. Februar 1999 ([B 9 V 33/97 R](#) â [BSGE 83, 279](#) = [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr 2](#)) von den vorstehend dargestellten GrundsÃ¤tzen fÃ¼r den Fall eine Ausnahme anerkannt, daÃ die Hinterbliebenen einer wahrscheinlich durch AngehÃ¶rige einer Besatzungsmacht getÃ¶teten Person aus eigenem Wissen keine Angaben Ã¼ber die UmstÃ¤nde der TÃ¶tung machen kÃ¶nnen, wenn ihre Beweisnot noch dadurch verstÃ¤rkt worden ist, daÃ die AufklÃ¤rung der Tat in den HÃ¤nden eben der (russischen) Besatzungsmacht lag, deren AngehÃ¶rige unter Tatverdacht standen. Der Senat hat die Beweiserleichterung in diesem Ausnahmefall aus den Besonderheiten des Kriegsofferverfahrensrechts und des Kriegsofferrechts hergeleitet. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob grundsÃ¤tzlich eine Ãbertragung der damals entwickelten Gesichtspunkte auf das Gewaltopferrecht und das fÃ¼r seine Anwendung geltende Verfahrensrecht sowie auf den Fall in Betracht kommt, daÃ sich das Gewaltopfer â wie hier â an den schÃ¤digenden Vorgang nicht mehr erinnern kann. Denn einer Ãbertragung der GrundsÃ¤tze des genannten Urteils [B 9 V 33/97 R](#) aaO stehen hier zwei Gesichtspunkte entgegen: Einerseits konnte seinerzeit aufgrund der UmstÃ¤nde des Falls kein Zweifel daran bestehen, daÃ der GetÃ¶tete durch eine Straftat ums Leben gekommen war. Andererseits war bei dem

seinerzeit entschiedenen Fall für den Senat ausschlaggebend, da die Hinterbliebenen des Getöteten nicht nur der in § 15 KOV-Verfahrensgesetz strukturell angelegten und vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommenen Beweisnot ausgesetzt waren, aus eigenem Wissen keine Angaben machen zu können, sondern ihre Beweislage zusätzlich noch dadurch beeinträchtigt war, daß die Ermittlungen in der Hand von Institutionen (seinerzeit dem NKWD) lagen, die nicht rechtsstaatlich zu arbeiten pflegten und in gewisser Weise dem Umfeld der mutmaßlichen Täter angehörten. Eine vergleichbare Konstellation liegt hier offensichtlich nicht vor. Im übrigen hat der Senat in der zitierten Entscheidung keinen Zweifel daran gelassen, daß die dort eingeräumte Beweiserleichterung Ausnahmecharakter trägt.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, was zu gelten hätte, wenn nach den Feststellungen des LSG zweifelsfrei eine Gewalttat vorläge und nur zweifelhaft wäre, ob diese mittels eines Kraftfahrzeugs (vgl dazu Entscheidung des Senats [SozR 3-3800 § 10a Nr 1](#)) oder in sonstiger Weise begangen worden war, so daß eine Entschädigung entweder nach dem OEG oder nach [§ 12 Abs 1 Nr 3](#) Pflichtversicherungsgesetz durch die Verkehrsoferhilfe zu leisten wäre, bedarf keiner Entscheidung. Denn ein entsprechender Fall liegt nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG nicht vor. Das LSG hat eine Gewalttat, auch eine mittels eines Kraftfahrzeugs begangene, gerade nicht für feststellbar erachtet. Nur hypothetisch setzt es sich mit der Frage auseinander, ob ein Anspruch nach dem OEG dann bestünde, wenn der von den Ermittlungsbehörden der Staatsanwaltschaft noch als am wahrscheinlichsten angesehene Fall vorläge, und verweist insofern auf [§ 1 Abs 11 OEG](#). Es handelt sich insoweit also um eine Hilferwägung, welche die Entscheidung nicht trägt. Dessen ungeachtet ist das LSG auch bei seiner hypothetischen Erwägung nicht von dem Fall ausgegangen, den die Revision zugrunde legt, nämlich daß mit gleicher Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit die vorsätzliche Begehung einer Gewalttat mit oder ohne Verwendung eines Kraftfahrzeugs in Betracht käme, sondern es hat Ausführungen nur für den Fall gemacht, daß eine Verletzung des Klägers mittels eines Kraftfahrzeugs herbeigeführt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024